

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingo Sauer 563 5602 563 8595 ingo.sauer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.08.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0188/05/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.08.2005	Bezirksvertretung Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
06.09.2005	Ausschuss Bauplanung	Entscheidung
Beantragte Änderung des Bebauungsplanes Nr.955 - Stationsgarten - Vohwinkel		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Vohwinkel vom 11.5.2005

Beschlussvorschlag

Ergänzend zu den Beschlussvorschlägen der Drucksache VO/0188/05 schlägt die Verwaltung vor, die Fußgängerzone versuchsweise als verkehrsberuhigten Bereich für den Zeitraum von maximal einem Jahr herzurichten, entsprechend zu beschildern und im Bereich des Wendehammers 6 Kurzzeitparkplätze zu markieren.

Das Verkehrsgeschehen soll beobachtet und dokumentiert werden. Vor der endgültigen Entscheidung, den Bebauungsplan zu ändern, soll ein Erfahrungsbericht in den politischen Gremien vorgestellt werden.

Einverständnisse

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Beschlusslage

Die Bezirksvertretung Vohwinkel hat in ihrer Sitzung am 11.5. folgenden Beschluss gefasst: Es wird beantragt, im Bereich des Wendehammers des Stationsgarten 6 Anliegerparkplätze mit eingeschränktem Parken von bis zu einer Stunde zu schaffen. Die hierfür notwendige Andienung erfolgt über die Stichstraße „Am Stationsgarten“, welche als Spielstraße ausgewiesen wird. Die Bewirtschaftung obliegt dem Eigentümer.

Planerische Aspekte

Die Bezirksvertretung verspricht sich durch die Einrichtung dieser Stellplätze eine Belebung der Geschäftslokale im Bereich der Endhaltestelle der Schwebbahn. Auch für die Bewohner dieses Bereiches sollen hierdurch die Ladevorgänge zwischen Wohnung und Auto verbessert werden.

Die Verwaltung sieht nach wie vor die sich hieraus ergebenden städtebaulichen und verkehrsplanerischen Probleme für schwerwiegend; diese sind in der Drucksache 0188/05 ausführlich dargestellt worden sind.

Festzuhalten bleibt, dass es in der Straße zu vielen Fahrzeugbewegungen durch Parker (bei 1 Stunde Parkdauer) aber auch durch Parksuchverkehr kommen wird.

Für Begegnungsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fußgängerverkehr steht nur ein 5,50 Meter breiter Straßenraum zur Verfügung; Konflikte zwischen den unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern sind zu erwarten. Die Fußwegverbindung verliert ihre Attraktivität.

Rechtliche Aspekte

Die Umsetzungsmöglichkeit des Bezirksvertretungsbeschlusses wurde intensiv von der Fachverwaltung geprüft.

Die Einrichtung von Stellplätzen, die von jedermann angefahren und benutzt werden können, ist in einer Fußgängerzone nach Straßenrecht nicht zulässig. In einer Fußgängerzone darf lediglich der Kfz-Verkehr zugelassen werden, der zur unumgänglichen Erschließung der Grundstücke entsprechend ihrer jeweiligen geschäftlichen oder gewerblichen Nutzung erforderlich ist. Nach geltendem Recht sind „Anlieger“ im straßenrechtlichen Sinne lediglich die Bewohner, Geschäftstreibende usw.; Kunden gehören nicht zu diesem Personenkreis. Dauerausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zum Befahren der Fußgängerzone dürfen bei entsprechender Widmung nur an Eigentümer/Nutznieser von privaten Stellplätzen erteilt werden.

Die Einrichtung von Kundenparkplätzen macht eine Änderung des Planungsrechtes erforderlich, da diese Straße eine entsprechende Widmung erhalten muss, die der Festsetzung des Bebauungsplanes nicht widersprechen oder diese abändern darf.

Als planungsrechtliche Festsetzung käme ein „Verkehrsberuhigter Bereich“ in Betracht.

Dieser lässt die Befahrbarkeit der Straße, die i.d.R. als Mischfläche hergestellt wird, für jedermann zu. Fußgängerverkehr ist gleichberechtigt; d.h. Kraftfahrzeuge dürfen nur im Schritttempo fahren, es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Allerdings wird derzeit befürchtet, dass die Akzeptanz solcher Regelungen beim motorisierten Kundenverkehr nicht so ausgeprägt ist, dass ein konfliktfreies Miteinander von Fußgängern und Kraftfahrzeugen entsteht.

Verwaltungsvorschlag

Dem Wunsch der Bezirksvertretung soll grundsätzlich Rechnung getragen werden. Wegen der beschriebenen fachlichen Bedenken schlägt die Verwaltung aber vor, zunächst mittels eines Verkehrsversuches von max. einem Jahr Erfahrungen zu sammeln und die Erfolgsaussichten einer endgültigen Umsetzung dieser Maßnahme zu prüfen. Die Verwaltung verspricht sich hiervon Erkenntnisse über Verkehrsfluss, Belastung und Konfliktfälle in diesen Bereich. Auch werden Auswirkungen auf die Geschäftssituation im Bereich der Endhaltestelle erwartet.

Voraussetzung für die Umsetzung dieses Vorschlags ist die Zustimmung des Eigentümers der Straßenfläche (noch Deutsche Bahn AG).

Ist der Versuch erfolgreich, und wird eine positive Gesamtbilanz gezogen, soll in einem zweiten Schritt das Planungsrecht entsprechend geändert werden. Überwiegen negative Auswirkungen, kann von einer endgültigen Planungsrechtsänderung abgesehen werden.

Dieser Verkehrsversuch soll von der Fachverwaltung überwacht und begleitet werden. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im politischen Raum zur endgültigen Entscheidungsfindung vorgestellt werden.

Durch die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches wird – wie oben dargestellt- eine allgemeine Befahrbarkeit dieser Stichstraße hergestellt. Die Verwaltung befürchtet, dass durch diese unkontrollierbare Verkehrssituation eine Nutzung der illegal errichteten privaten Stellplatzanlage mit ca.35 Parkplätzen hinter den Gebäuden Am Stationsgarten 17-19 erfolgen wird. Hierdurch würde sich das Verkehrsaufkommen in der Straße in einem nicht hinnehmbaren Maße erhöhen und die erforderliche Wohnruhe im Innenblock empfindlich gestört. Voraussetzung für den Verwaltungsvorschlag ist deshalb ein Rückbau dieser nach wie vor ungenehmigten Stellplatzanlage bis auf die 6 Stellplätze, die für Ladenbetreiber ausnahmsweise zugelassen werden sollen. Vor dem Hintergrund des Gesamtabwägungsgeflechtes des Bebauungsplanes ist eine nachträgliche Sanktionierung aus Sicht der Verwaltung in jedem Fall ausgeschlossen; von daher ist eine zeitliche Ankopplung an den Verkehrsversuch sinnvoll.

Weiteres Vorgehen

Nach erfolgtem Rückbau der privaten Stellplatzanlage kann der verkehrsberuhigte Bereich durch eine entsprechende Beschilderung kurzfristig eingerichtet und die Parkplätze im hinteren Teil der Stichstraße markiert und beschildert werden.

Da es sich um Parkplätze im öffentlichen Straßenraum handelt, erfolgt die Bewirtschaftung und Kontrolle durch die städtische Ordnungsbehörde.

Kosten und Finanzierung

Der Verwaltung dürfen durch diese Maßnahme keine Kosten entstehen

Zeitplan